Amts-Blatt.

Nro. 85. Donnerstag den 16. Juli 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 942. (1) Nr. 14968.

Kundmachung

des k. k. illyr. Guberniums, über die angeordnete Minuendo-Versteigerung, und gleichzeitige Offerten-Verhandlung wegen Beistellung des für das k. k. Gubernium, und einige andere hierortigen öffentlichen Behörden und Aemter, auf die Winter-Periode 1835/36 erforderlich werdenden Brennholzes. — Wegen Beistellung jener Brennholz-Quantitäten welche zur Deckung des Bedarfes für das k. k. Gubernium, und einige andere hierortige öffentliche Behörden und Aemter, auf die kommende Winter-Periode 1835/36 erforderlich sind, hat man befunden, auf den 31. des gegenwärtigen Monats Juli, Vormittags 10 Uhr, im Gubernial-Raths-Saale eine Minuendo-Versteigerung vorzunehmen, und damit auch eine Offerten-Verhandlung zu verbinden. Die dießfälligen Hauptbedingnisse werden mit Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht: — 1.) Die beiläufigen Brennholz-Bedarfs-Quantitäten um deren Sicherstellung es sich handelt, sind: a) für das k. k. Landes-Präsidium im Burggebäude, 40 1/2 Klafter harten Brennholzes; b) für das Gubernium und Taxamt im Landhause, 146 Klafter harten, nebst 1 Klafter weichen Holzes; c) für das Mappenarchiv im Redouten-Gebäude, 19 Klaft. harten Brennholzes; d) für das k. k. Fiscalamt im Sitticherhof, 20 Klafter harten Brennholzes; e) für das k. k. Stadt- und Landrecht im Sitticherhof, 72 Klafter harten Brennholzes, nebst 2 Klafter weichen Holzes; f) für die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung im Fürst Auersbergischen Hofe, 85 Klaft. harten Brennholzes, nebst 1 Klafter weichen Holzes; g) für das k. k. Kameral-Zahlamt im Landhause, 34 Klafter harten Brennholzes, nebst 1/2 Klafter weichen Holzes; h) für die ständisch Verordnete Stelle im Landhause, 36 Klafter harten Brennholzes, nebst 1/2 Klafter weichen Holzes; i) für das Lyceum im Schulgebäude, 108 Klafter harten Brennholzes, nebst 2 Klafter weichen Holzes; k) für die medicinisch-chyrurgische Anstalt sammt Clinik und Civil-Spital, 180 Klafter harten Brennholzes; l) für das Irrenhaus, 70 Klafter harten Brennholzes; m) für das Gebährhaus, 60 Klafter harten Brennholzes; n) für das Siechenhaus, 30 Klafter harten Brennholzes; o) für das Inquisitionshaus am Froschplatz, 118 Klafter harten Brennholzes; p) für das Strafhaus am Kastellberge, 209 1/4 Klafter harten Brennholzes; q) für das Catastral-Schätzungs-Inspectorat, 10 Klafter harten Brennholzes, nebst 1/2 Klafter weichen Brennholzes; zusammen, 1237 3/4 Klaft. harten, und 7 1/2 Klaft. weichen Brennholzes. — 2.) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde oder für jedes Amt einzeln, so wie auch für mehrere Aemter, die sich in einem und dem nämlichen Gebäude befinden, zusammen Platz greifen; nicht minder werden Anbothe zur Lieferung des gesammten hier oben, ad 1 bezeichneten Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtiget werden. 3.) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klafterweise aufgescheitert übergeben werden, und die Scheiter müssen eine Länge von 24 Zoll haben. 4.) Das Holz muß jeder Branche zugeliefert, am Uebernahmsorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maßerei etwas anzusprechen berechtiget wäre. — 5.) Sollte sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes als die im §. 1, angegebene benöthigen würde, so ist es Pflicht des Lieferungs-Erstehers, den größeren Bedarf um den Erstehungspreis abzuliefern, ohne dagegen eine Entschädigung ansprechen zu können, wenn der Bedarf geringer ausfiele. 6.) Der Ersteher wird die Lieferung in 8 Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und sogestalt

fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1, bezeichneten Bedarfes abgeliefert seyn wird, die weitern Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benöthigten Brennholze je ausgesetzt bleibe; und es ist diese Verpflichtung so gewiß zu erfüllen, als im Widrigen das Aerar, im Falle eines Saumsals des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätenmäßiges Holz geliefert würde, berechtiget seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welch' immer einen Betrag aufzukaufen, und den ausgelegten Betrag an der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Erstehers hereinzubringen; zu diesem Ende wird 7.) der Ersteher bei Abschluß des Lieferungs-Vertrages seine eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen haben, und zwar, entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes, und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungs-Betrages bis zur gänzlichen Contracts-Erfüllung. — 8.) Wenn der für eine Branche benöthigte Holzbedarf ganz, oder bei größeren Bedarfs-Quantitäten bis auf ein Quantum von 50 Klaftern beigestellt sein wird, so wird dem Lieferanten gegen Beibringung der Uebernahmsrecepissen, über vorläufige buchhalterische Liquidirung die sogleiche Bezahlung aus dem betreffenden Fonde zugesichert. — Es steht jedoch dem Lieferanten auch frei, zu Ende jeden Monats die Conten für das in solchem abgelieferte Brennholz zur Zahlungsanweisung einzureichen. — Jeder Lieferungsunternehmer, welcher gegen die ebenangedeuteten Bedingnisse und Modalitäten an die bezeichneten Behörden und Aemter Brennholz beizustellen Lust trägt, wird am eingangserwähnten Tage, und in der angedeuteten Localität zur bezeichneten Stunde zu erscheinen, und bei der Commission ein Vadium von 50 fl. C. M. zu erlegen haben. — Es werden inzwischen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. — Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, längstens bis 30. Juli Mittags beim Gubernial-Einreichungs-Protocolle übergeben werden, und mit dem Legscheine des k. k. Hauptzahlamtes über das dortselbst erlegte Vadium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß nebst Angabe des Namens und Wohnorts des Lieferanten die bestimmte Holzquantität, welche, so wie die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten, auch muß der gefordert werdende Vergütungspreis pr. Klafter bestimmt, und mit Worten ausgedrückt werden; — endlich hat jedes Offert von außen folgende Aufschrift zu enthalten:

„Offerte des N. N."

„wegen Lieferung des Brennholzes für das k. k. „illyr. Gubernium oder andere landesfürstli„che Behörden und Aemter, für die Winter„Periode 1835|36." — Laibach am 9. Juli 1835.

Friedrich Ritter von Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 941. Nr. 14390.

Beschreibungen erloschener Privilegien. — 1.) Maschine zum Formen der Gold- und Silberwaaren, von Benedict Nicolaus Raninger und Adolf Heinrich Raninger in Wien, (privil. am 10. October 1829.) — Diese Maschine, welche eine stehende drehbare Spindel hat, ist mit einem beweglichen Support versehen, durch welchen den an der Spindel befestigten Gold- und Silberblechen die beliebige Form gegeben wird. — 2.) Verbesserungen an den Baumwoll-Spinn-Maschinen von Carl Wilhelm v. Brevillier in Wien, (priv. am 28. September 1827.) — An den Spindeln stecken kegelförmige Hülsen, die mit ihrer untern trichterförmigen Oeffnung auf den an den Spindeln befindlichen Frictionsscheiben laufen, wodurch ein stärkerer oder geringerer Widerstand beim Verspinnen, mithin eine größere oder geringere Feinheit des Garnes erzielt wird. Statt der bisher üblichen verticalen Trommel für die Laufschnüre der Spindeln ist eine horizontale, über die ganze Breite des sogenannten Wagens quer liegende Trommel angebracht. Ferner befindet sich hierbei eine Aufschlagstange mit einer Vorrichtung, mittelst welcher die einzelnen Fäden mit einem Male von den Spizen der Hülsen abgehoben werden, so wie auch ein Regulator zur Erhaltung des gleichförmigen Ganges vorhanden ist. Endlich wird durch eine Auslösung am Schilde der Maschine der Schnecke eine entgegengesetzte Bewegung ertheilt, und hierdurch das Zurückgehen des Wagens bewerkstelliget. — Laibach am 4. Juli 1835.

Z. 922. (3) Nr. 13979.

Verlautbarung.

Die von dem gewesenen Pfarrer Franz Roitz zu Unter-Idria, in seinem Testamente vom 31. August 1800 errichtete Studentenstiftung, ist für Studierende, welche mit dem

besagten Stifter verwandt sind, und in deren Abgang für solche, welche der Gemeinde Deutschruth angehören, bestimmt. Der jährliche Ertrag eines Stiftungsplatzes bei dieser Stiftung besteht dermal in 30 fl. C. M. Das Präsentationsrecht gebührt dem Pfarrer zu Deutschruth. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche einen dieser Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis Ende September l. J., bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835, und endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 27. Juni 1835.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 945. (1) Nr. 8958.

Verlautbarung.

Wegen Beischaffung des für das Jahr 1835 bewilligten neuen Straßenbauzeuges für die Straßen-Commissariate Laibach, Krainburg, Adelsberg und Neustadtl, dann für die Navigations-Districte Radschach, Gurkfeld und Littai, wird die Minuendo-Licitation am 25. d. Monats Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wobei die Lieferungslustigen zu erscheinen, hiemit eingeladen werden. Die Licitationsbedingnisse sowohl als der Ausweis über die beizuschaffenden Schanzzeuge können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 8. Juli 1835.

Z. 920. (3) Nr. 8659.

Verlautbarung.

Wegen Beischaffung verschiedener Material-Gegenstände, als: ungenetztes schwarzes Tuch von mittlerer und feinerer Gattung, granatfarben Perkan, gefärbten Kanafaß, feine Leder-, dann gröbere und Haus-Leinwand, schwarze gewirkte feine baumwollene Strümpfe, kalblederne Schuhe, Halbcastorhüte, Colare mit Mäntelchen, Mäntelschlingen, schwarze Cingula, gegossene Unschlitkerzen, feines und ordinäres Schreibpapier, Federkiele, Bleistiften, schwarze Tinte ꝛc., zum Gebrauche des hiesigen Priesterhauses für das nächste Schuljahr 1835/6, wird in Folge hohen Gubernial-Decrets vom 27. Juni d. J., Zahl 14129, die Minuendo-Licitation am 15. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte Statt finden, wozu die Lieferungslustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse sowohl, als auch die Quantität und Qualität der zu liefernden Material-Gegenstände hier in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 5. Juli 1835.

Z. 919. (3) Nr. 8656.

Verlautbarung.

Ueber die mit hohen Gubernial-Decret vom 27. Juni l. J., Zahl 13827, bewilligten Herstellungen an der hiesigen Klosterfrauen-Kirche und an dem Klostergebäude, nämlich: an Maurerarbeit, Maurermateriale, Tischler-, Schlosser- und Anstreicher-Arbeit, im Gesammtbetrage von 390 fl. 5 kr., wird die Minuendo-Licitation am 16. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten, wozu die Unternehmungslustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 5. Juli 1835.

Z. 921. (3) Nr. 8874.

Bekanntmachung.

Laut hoher Gubernial-Verordnung vom 25. Juni l. J., Zahl 13830, wurde der Kostenüberschlag für die am Smolevo- und am Gaber-Berge zu erbauenden Wachhäuser, und zwar für jedes besonders, hinsichtlich der Maurerarbeit auf 308 fl. 5 kr., Zimmermannsarbeit auf 57 fl. 50 kr., des Maurermaterials 493 fl. 5 kr., des Zimmermanns-Materials 222 fl. 31 kr., der Tischlerarbeit 51 fl., der Schlosserarbeit 33 fl. 40 kr., die Gußeisen-Oefen 35 fl., der Glaserarbeit 10 fl., der Anstreicherarbeit 16 fl. 5 kr., zusammen für ein Wachhaus auf 1227 fl. 16 kr., oder für beide Wachhäuser zusammen auf 2454 fl. 32 kr. M. M. richtig gestellt. — Es wird demnach zur Herstellung dieser Bauobjekte am 17. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Kreisamts-Gebäude die Licitation abgehalten werden, wozu jeder Unternehmungsfähige zu erscheinen eingeladen wird. — Der Plan, das Vorausmoß und die Baudevise können jeden Augenblick hier beim Kreisamte, und die Baudevise auch bei der Bezirksobrigkeit Senosetsch eingesehen werden. — Zu dieser Versteigerung wird Jedermann zugelassen, der hinsichtlich seines Vermögens und Characters der Commission hinlänglich bekannt ist; oder der sich mit einem Certificate seiner politischen Obrigkeit darüber ausweisen kann, außerdem aber nur, wenn

er vor der Versteigerung das 5 o/o Vadium von dem Ausrufspreise jener Gegenstände im Baaren erlegt, für welche er licitiren will; welches Vadium nach der Licitation, wenn der Licitant nicht Ersteher bleibt, zurückgegeben wird. — An den Bau ist, wenn das Kreisamt es anordnen sollte, gleich nach geschehener Licitation Hand anzulegen, und der Ersteher hat zur Versicherung seiner Verbindlichkeiten eine 5 o/o Caution vom Erstehungspreise entweder im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, mittelst Hypothek, fideijussorisch, oder durch Zurücklassung einer anfänglichen Zahlungsrate zu leisten. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 2. Juli 1835.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 950. (1) Nr. 757.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Absatz-Postamte zu Klagenfurt, ist die Stelle eines Hausknechtes, womit eine jährliche Löhnung von Einhundert achtzig Gulden und Livrée verbunden ist, erledigt und zu besetzen. — Bewerber hierum, haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten und mit einem Sittenzeugniß versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege, bis 12. k. Mts. bei dieser k. k. Oberpostverwaltung einzureichen. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. — Laibach den 14. Juli 1835.

Z. 951. (1) Nr. 756.

Kundmachung.

Bei dem hiesigen k. k. Ober-Postamte ist die unentgeltliche Practicanten-Stelle erledigt und zu besetzen. — Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Jene, die sich um dieselbe zu bewerben gedenken möchten, ihre gehörig documentirten Gesuche unter Anschluß des legal ausgefertigten Sustentations-Reverses, dann der Zeugnisse über zurückgelegte Studien und über Sprachkenntnisse, bis 12. k. M., bei dieser k. k. Ober-Post-Verwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. illyrischen Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 14. Juli 1835.

Z. 946. (1) Nr. 8938.

Verlautbarung.

In Folge hoher Anordnung wird am 27. d. M. Juli, Vormittags um 8 Uhr, in der Amtskanzlei der Religionsfonds-Herrschaft Sittich, wegen nicht erfolgter Genehmigung der ersten Pachtofferte, eine wiederholte Pachtversteigerung nachbenannter herrschaftlicher Dominical-Mayergründe, nämlich: der kleinen Teichwiese bei Altendorf, der großen Teichwiese bei Altendorf, der 2., 6., 14., 15. und 16. Abtheilung der Wiese Velki-Traunik; die dritte Abtheilung der Wiese malu Polie; die dritte Abtheilung der Wiese mali Traunik bei Vantschnagoriza; die Huthweide Vantschnagoriza längs der Commerzialstraße bis zum Saume des Waldes, und der Formabschnitt in Ressie bei Vantschnagoriza, licitando vorgenommen, wozu Pachtlustige zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt der Religionsfonds-Herrschaft Sittich am 3. Juli 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 936. (1) J. Nr. 935.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Neudeg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei für nöthig befunden worden, dem Anton Payer von Gorenavass am Kumberge, wegen seiner erwiesenen Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Adam Payer, auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Vereintes Bezirksgericht Neudeg am 3. Juli 1835.

Z. 928. (2) Ex. Nr. 1411/201.

Edict.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 29. Jänner 1835 zu Gratz ab intestato verstorbenen Anton Kallischnig, Realitätenbesitzers und Gastgebers in Neumarktl, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche bei der dießfalls auf den 27. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung anzumelden und darzuthun, widrigens sie die nachtheiligen gesetzlichen Folgen der Unterlassung nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 2. Juli 1835.

Z. 924. (3) Nr. 955.

Versteigerung einer Drittelhube zu Grabzhe am 28. Juli 1835.

Auf Ansuchen des Matthäus Suppan aus Bresnitz, wird die öffentliche Versteigerung seiner, zur löblichen Cameralherrschaft Veldes. sub. Urb. Nr. 714 dienstbaren Drittelhube sammt Mahlmühle zu Grabzhe, im Werthe pr. 110 fl. M. M. am 28. Juli 1835. als: den Dienstag des h. Jakob Apostel, Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität abgehalten werden. — Kauflustige können die Licitations-Bedingnisse in der Kanzlei zu Veldes einsehen.

K. K. Bezirksgericht zu Veldes am 5. Juli 1835.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 933. (2)

Verlautbarung.

Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 27. v., 5. d. M., Zahl 13481, ist der Bedarf der für das vereinte Gurker- und Lavanter-Priesterhaus für das nächste Schuljahr 1835/36 nothwendige Material und sonstige Erfordernisse im Minuendo-Versteigerungswege beizuschaffen. — Die dießfälligen Erfordernisse bestehen nebst den Ausrufspreisen in Folgenden:

Post-Nr.	Wahrscheinlicher Bedarf an nachbenannten Material-Gegenständen.	Rectificirter Ausrufspreis in C. M.					
		Einzeln				Zusammen	
		pr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.
1	456 Ellen, 7/4 breites uneingelassenes farbehältiges schwarzes Tuch	Elle	1	3	3	484	30
2	388 „ 2/3 breiten schwarzen Perkan	„	—	34	—	219	52
3	180 „ Talarbinden	„	—	14	—	42	—
4	70 Stück, 1 Ellen lange Mantelschlingen	Stück	—	9	—	10	30
5	70 „ Olivenknöpfe	„	—	1	3	2	2 2/4
6	100 Paar schwarze Sockenstrümpfe	Paar	—	51	—	85	—
7	100 „ „ Duxerstrümpfe	„	—	49	2	82	30
8	200 „ weißzwirnene Strümpfe	„	—	29	—	96	40
9	200 Stück leinene blaue Sacktücher	Stück	—	23	—	76	40
10	200 Paar Bandelschuh	Paar	1	59	—	396	40
11	735 Ellen weiße, 1 Ellen breite Lederleinwand	Elle	—	19	—	232	45
12	842 „ weiße, 1 Elle breite hanfreistene Hausleinwand	„	—	22	—	308	44
13	100 „ schwarze, 1 Elle breite hanfreistene Hausleinwand	„	—	24	—	40	—
14	60 „ Tischzeug	„	—	22	3	22	45
15	60 „ Handtuchzeug	„	—	18	—	18	—
16	60 Stück (beiläufig) Halbkastorhüte	Stück	1	54	—	114	—
17	650 Pfund Kerzen mit Baumwollendocht	Pfund	—	16	3	181	27 2/4
18	50 „ „ mit Garndocht	„	—	15	2	12	55
19	90 „ Baumöhl	„	—	20	—	30	—
20	250 Klafter altstämmiges gut ausgetrocknetes Föhrenholz von 13 bis 14 zölliger Scheiterlänge ins Haus gestellt	Klafter	1	48	—	450	—

Die Lieferung wird dem Mindestfordernden überlassen, und die Licitation am 21. d. M. Juli um 9 Uhr vor Mittag in der Directionswohnung des Priesterhauses unter Beobachtung nachstehender Bedingnisse abgehalten werden: — 1.) Müssen alle Lieferungsartikel, wovon die Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität, und das Talartuch fest und farbehaltig seyn. — 2.) Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Ersteher strenge verhalten, denselben zurückzunehmen, und dafür ohne Zeitverlust bessere Waare zu stellen; wofern er sich aber hierzu nicht herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhaus-Direction frei, den abzustellenden Artikel in der bedungenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich erklärten Lieferanten dem Alumnate ohne Verzug zu verschaffen. — 3.) Ist die zur Abstellung jeder Materialiengattung anberaumte Zeit genau einzuhalten. Es soll daher die erste Hälfte des erforderlichen Tuches und der Leinwand bis 1. September, — die zweite

Hälfte des Tuches und der Leinwand sammt den sämmtlichen Perkan, der Tisch- und Handtuchzeugen, den Talarbinden, Mantelschlingen, Olivenknöpfen, die erste Hälfte der Kerzen, und das auf Kosten des Lieferanten ins Priesterhaus abzuführende Brennholz bis 30. September 100 Paar schwarze Sokkenstrümpfe, 100 Paar weißzwirnene Strümpfe, 100 Paar Bandelschuh, 100 Stück leinerne Sacktücher, und die zweite Hälfte der Kerzen bis 20. October l. J. 100 Paar schwarze Durerstrümpfe, 100 Paar weißzwirnene Strümpfe, 100 Paar Bandelschuhe, und die erforderlichen Halbkastorhüte aber bis letzten März 1836 abgestellet werden. Das Baumöhl hingegen wird nach Bedarf zu 4 Pfund von dem betreffenden Lieferanten abgeholt. — 4.) Wenn von irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungscontractes eine für das Schuljahr 1835/36 entworfene Präliminare übersteigende Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Lieferant den allenfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beizustellen; dagegen aber soll er nicht berechtiget seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 5.) Als Ausrufspreis der obgenannten Erfordernisse wird der bei der vorjährigen Licitation erzielte Erstehungspreis derselben festgesetzt. — 6.) Zu dieser Minuendo-Versteigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er entweder ein 10 o/o Vadium hinsichtlich jener Artikel, worauf er licitiren will, noch vor dem Anfange der Licitation erlegt, oder wenn er sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit ebenfalls noch vor der begonnenen Licitation ausweiset, daß er hinlänglich bemittelter Mann sey, und die erstandene Lieferung zu leisten vermag. — 7.) Die bare Bezahlung der abgelieferten Artikel wird entweder sogleich ganz, oder in Raten, je nachdem die Priesterhauscasse mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen sein wird, gegen die vom Ersteher ausgestellte classenmäßig gestämpelte Quittung geschehen. — 8.) Ist das Licitationsprotocoll durch die Unterfertigung für den Mindestbiether sogleich, für das Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestätigung der hohen Landesstelle verbindlich, selbes hat also einstweilen die Stelle eines ordentlichen Contractes zu vertreten, mit dem Beisatze jedoch, daß in dem Falle, wenn keine förmlichen Contracte errichtet würden, und sonach das Licitations-Protocoll die Stelle derselben vertreten sollte, die Ersteher verpflichtet sind, dem besagten Protocolle die classenmäßigen Stämpel von den nach ihrem Mindestbote für das zu liefernde Quantum entfallenden Summen beizulegen. Nach Beendigung dieser Licitation wird auch die Vermiethung der Wäschreinigung für das Priesterhaus und die Alumnen hier, während des Schul-Jahres 1835/36 behandelt, und für einen Alumnus wöchentlich 15 kr. W. W. angenommen werden, vor welcher Behandlung die Bedingnisse als auch die Muster der zu liefernden Materialien inzwischen bei der Priesterhaus-Direction eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Klagenfurt am 6. Juli 1835.

Z. 932. (2) Nr. 8880.

Verlautbarung.

Wegen Beischaffung der für das hiesige Inquisitionshaus erforderlichen 183 1/2 Ellen Tuches, 188 Dutzend Drahthafteln und 60 Winterkotzen, wird in Folge herabgelangten hohen Gubernial-Auftrags vom 27. v. M., Z. 14199, die Minuendo-Licitation am 22. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wobei die Lieferungslustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. Juli 1835.

Z. 939. (2) Nr. 8986.

Kundmachung.

Am 10. und 11. des kommenden Monats August l. J., werden auf der Armenfondsherrschaft Landpreis 702 niederösterreichische Eimer Wein, und zwar: 41 Eimer vom Jahre 1832, 293 Eimer vom Jahre 1833 und 448 Eimer vom Jahre 1834, worunter über 100 Eimer Bauwein einbegriffen sind, licitando veräußert. — Wozu die Kauflustigen an obbestimmten Tagen daselbst zu erscheinen hiermit vorgeladen werden. — K. K. Kreisamt Neustadtl am 3. Juli 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 937. (2) Nr. 5602.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Pfarrkirche Weißkirchen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der krainerischen ständischen Domestical-Obligation, Nr. 1712, ddo. 1. November 1795, à 4 o/o pr. 85 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte krainerische ständische Domestical-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, sol-

be binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der k. k. Kammerprocuratur, die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 3. Juli 1835.

Z. 938. (2)

Vom Justizamte der hochfürstlich Rudolph von Kinsky'schen Herrschaft Böhmischkamnitz, Leitmeritzer Kreises im Königreiche Böhmen, wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten des Hrn. Justiziärs Freyer, als Curator der Ignaz Heinrich'schen Verlassenschaft in Neukreibitz, de præs. 13. Juni 1835, Nr. Erh. 1305 jud., von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte bewegliche, und in der Provinz Böhmen befindliche unbewegliche Nachlaßvermögen des Ignaz Heinrich, Handelsmannes in Neukreibitz bewilligt worden. Daher wird Jedermann, der an dem genannten Nachlasse eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis zum 19. September l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den aufgestellten Concursmassavertreter Herrn Justiziär Joseph Dittrich in Haida, oder dessen Substituten Herrn August Günter, Magistratsrath in Rumburg, hieramts um so gewisser einzureichen und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des obbemeldten Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, in die Concursmasse gehörigen Vermögens, der im Eingange benannten Verlassenschaft ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- oder Pfandrechtes, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Vergleichsversuche in diesen Concurse, so wie zur Einvernehmung der Concursgläubiger wegen allenfallsiger Bestätigung des bereits bestellten, oder wegen Ernennung eines neuen Vermögens-Verwalters und Creditoren-Ausschusses, eine Tagfahrt auf den 26. September l. J., um 9 Uhr früh, hieramts angeordnet, zu welcher sämmtliche Gläubiger vorgeladen werden.

Böhmischkamnitz den 23. Juni 1835.

Z. 918. (3) Nr. 5424.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Egger, Vormünderinn, und des Lucas Mrak, Mitvormundes der minderjährigen Maria, Johann und Anton Egger, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 23. April 1835, verstorbenen Anton Egger, die Tagsatzung auf den 10. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 30. Juni 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 917. (3) Nr. 524.

Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Nassenfuß, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte bewegliche und hierlandes befindliche unbewegliche Vermögen des Anton Schelesnig, Grundbesitzer zu Reßa, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den gedachten Gridatar eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, seine Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Concursmassevertreter dem geprüften Civilrichter Hrn. Franz Schuller von Nassenfuß, bei diesem Bezirksgerichte bis 30. August 1835, so gewiß anzumelden und in dieser Klage nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch die Rechtskraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf obbestimmter Frist Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten beweglichen, und in Krain befindlichen unbeweglichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß sol-

che Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seon sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthumes oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Rassenfuß am 20. Juni 1835.

Z. 925. (3) Nr. 585.

Licitation executive der Thomas Schoklitsch'schen Hube zu Veldes.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Veldes wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Johann Klinar von Seebach, wegen aus zweien gerichtlichen Vergleichen vom 25. Februar 1835, Z. 220 et 221, schuldiger 1810 fl. 15. kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der, dem Thomas Schoklitsch, vulgo Finschgar zu Veldes, H. Z. 1, gehörigen, der Cameralherrschaft Veldes, sub Urb. Nr. 473 dienstbaren gerichtlich auf 3354 fl. M. M. geschätzten Ganzhube gewilliget worden. Es werden demnach hierzu drei Termine, und zwar: der erste auf den 30. Juni, der zweite auf den 30. Juli und der dritte auf den 31. August 1835, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität zu Veldes mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese schöne Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Diese Realität empfiehlt sich für Wirthe und Früchtenspeculanten, Fleischhauer, Schmalz- und Kälberhändler, da hiebei viel Localitäten, die Grundstücke in der nächsten Umgebung vom besten Gleba, und die vielen Wiesen alle dreimähdig, gegen den schönen Veldeser See zuliegend, sich befinden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Bedingnisse liegen bei Gericht zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht zu Veldes am 10. Mai 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Anbot gemacht worden; daher die zweite am 30. Juli l. J. abgehalten werden wird.

Z. 915. (3)

Da Endesgefertigte sich schon durch mehrere Jahre mit dem Seidenziehen befaßt, so hat sie die Ehre anzuzeigen, daß sie bereit ist, denen Seidenbau unterhaltenden Liebhabern entweder die dießfälligen Cocons abzukaufen, oder gegen ein billiges Honorar solche zu ziehen.

Laibach am 8. Juli 1835.

Andreana Graf,

bürgerliche Goldarbeiters-Witwe, wohnhaft hinter der Schießstatt nächst dem Hafner, Nr. 80.

Z. 909. (2)

In dem Hause Nr. 187, am Raan, sind zu Michaeli

Zwei Wohnungen

zu vermiethen.

Die Wohnung im ersten Stocke, besteht aus vier schön ausgemalten Zimmern, davon drei parquetirt sind, Küche, Speisgewölb, Keller, Holzlege und Dachkammer.

Die im zweiten Stocke, besteht in fünf an einander stoßenden Zimmern, unter denen zwei parquetirt und schön ausgemalt sind, einem Nebenzimmer, Küche, Speisgewölb, Keller, Holzlege und Dachkammer.

Das Nähere hierüber erfährt man am Raan, Nr. 190, im zweiten Stocke.

Z. 931. (2)

Eine kinderlose Beamtens-Familie wünscht für das kommende Schuljahr einige Knaben in Kost und Quartier gegen billige Bedingnisse zu übernehmen. Für solide und ordentliche Behandlung wird gebürgt.

Nähere Auskunft erhält man im Hause Nr. 49, nächst der Franziskaner-Kirche, im 1. Stocke, täglich von 1 bis 3 Uhr Nachmittags.

Z. 930. (2)

Wilhelm Stein aus der Schweiz, zeigt vor seiner Abreise ergebenst an, daß er eine Niederlage seiner hier bereits gutgefundenen

Flecken-Reinigung-Tinktur

in Flaschen zu 20 kr. und zu 12 kr., in der Kunsthandlung des Leopold Paternolli in Laibach hinterlassen hat. Mittelst dieser Tinktur werden alle möglichen Flekken aus Wollstoffen, so wie vorzüglich der fette Schmutz von den Krägen und Aufschlägen der Männerkleider herausgebracht, indem die Flecken mit der Tinktur befeuchtet, dann mit einem Tuch gerieben werden, worauf augenblicklich der Fleck verschwindet.